der Berathung des II. Abschnitts, Project Döbeln=Leipzig und Döbeln=Dresden und ist die Debatte hierüber eröffnet. Gemeldet haben sich dazu die Herren Abgg. Caspari, Dietze, Emmrich, Uhlemann, Bering, Dr. Heyner; zu= nächst hat der Herr Referent das Wort.

Referent Stöhr (Bittau): Der Referent ber Majoritat muß auf einen Wegenstand gurudtommen, ber gestern bereits beiläufig erwähnt worden ift, auf den aber die Da= joritat ber Deputation ein zu großes Gewicht legt, als baß fie nicht noch einmal benfelben gur Sprache bringen und fich barüber erklaren follte. Die Majoritat ber Des putation hat bas Berhaltniß bes Staats gegenüber ber Leipzig = Dresbner Gisenbahncompagnie als ein zweifel= haftes bezeichnet; fie konnte es nicht als ihre Aufgabe er= achten, ein Urtheil zu fällen und Partei zu ergreifen weber für, noch gegen einen ber fich gegenüberftebenben Theile. Die Minorität ift hierin etwas weiter gegangen, indem fie bie Unficht aussprach, daß ber erwähnten Compagnie ein Berbietungsrecht nicht guftebe. Nun hatte man erwarten follen, bag bie Minorität einen weitergehenben Antrag ftellen murbe, als die Majoritat; ftatt beffen macht fie ber Majoritat ben Bormurf, "baß fie die Compagnie mit bem Baue einer Bahn von Leipzig nach Dobeln bebrobe." Der herr Referent ber Minorität hat gestern zwar bereits jugegeben, daß bas nicht in biefem Ginne aufzufaffen fei und biefes Bugeftanbnig hat man beftens zu acceptiren gehabt. Es muß aber ber Majoritat baran liegen, baß man nicht glaube, daß bei ihr eine gewiffe Unimofität gegen bie Leipzig = Dregbner Gifenbahncompagnie ftattgefunden habe. Das aber ift möglicherweise aus bem Wortlaute bes Minoritätsgutachtens allerdings zu schließen. Deputation in ihrer Gesammtheit hat Bebingungen gestellt, unter welchen fie eine Ginigung mit der Leipzig=Dresdner Gifenbahncompagnie gu Stande gebracht gu feben municht; fie hat bas im Berichte aber keineswegs fo geftellt, baß, wie die Meinung verbreitet zu fein scheint, der hinter= gebanke damit verbunden sei, als wenn ein solches Ueber= einkommen nicht zu Stande kommen moge, damit auf Koften bes Staats gebaut werden folle. Sie muß dies abweisen, fie hat entschieben zu betonen, bag diese Bedin= gungen ber Sache angemeffen find und fie taum ein bin= reichendes Aequivalent barin erblicht für bie Begunftigungen, welche man ber Leipzig = Dresdner Compagnie eingeräumt hat. Gie hegt zuversichtlich ben Bunich, bag ein ber= artiges Uebereinkommen mit ber Compagnie gu Stande kommen moge und barf wohl erwarten, nach Dem, mas maggebende Berfonlichkeiten in ber Sache ausgesprochen haben, bag biefer Bunfch in Erfullung geben werbe. Indeg mußte auch die Deputation auf die Eventualität vorbereitet sein, wenn ein berartiges Uebereinkommen nicht gu Stande kommen follte. Für biefen Fall blieb nun nichts Anderes übrig, als ben Bau ber Linie von Leipzig

bis Dobeln vorzuschlagen und hierin erfüllte man nur ein unbeftrittenes, ein fogar von der Compagnie felbft un= beftrittenes Recht; benn bis Dobeln zu banen, fteht eben ber Leipzig = Dresdner Compagnie unbedingt ein Berbietungerecht nicht zu. Fur ben Fall, bag bie geehrte Ram= mer mit dem Borfchlage übereinstimme, hat die Staats= regierung sowohl, als auch die Majorität der Deputation ausgesprochen, bag, wenn später einmal ber Beiterbau beabsichtigt wird, bann das Berhaltniß zur Leipzig= Dresdner Gisenbahncompagnie in lenaler und legaler Weise erledigt werden foll und es ift deshalb zu verweisen auf Seite 681 bes Berichts. Run mußte allerdings bie Majoritat der Deputation für den Fall, daß ein Ueber= einkommen nicht ftattfande, ben Staatsbau bis Dobeln vorzugsweise im Auge haben, weil fie fich fagte, baß für eine Bahn, die blos bis Dobeln ginge, sich taum eine Gesellschaft finden werbe, um fie aus Privatmitteln gu bauen, und diese Unficht durfte wohl auch vollkommen gerechtfertigt fein. Sollte allerdings die Rammer entgegen= gesetzter Anficht sein, sollte fie ben Staatsbau bis Dobeln nicht billigen und vielmehr beabsichtigen, einer Gesellschaft Concession fur die gange Linie gu geben, fo tritt bann daffelbe Berhaltniß ein, wie wenn ber Staat felbft bauen wollte; benn ein Wiberfpruchsrecht wird gegen die Un= legung einer Gifenbahn überhaupt erhoben, moge ber Staat ober eine concessionirte Gesellschaft bauen. In diesem Falle dürfte kein anderer Ausweg da sein, als die Provo= cation einer Entscheidung barüber, ob ein folches Berbietungsrecht wirklich besteht ober nicht. Die Majoritat ber Deputation fann Ihnen aus biefem Grunde nur an= rathen, ihrem Antrage zuzustimmen.

Abg. Seiler: Die Minorität gefteht allerdings, baß fie weiter gegangen ift, als bie Majoritat; weiter gegangen barin, daß fie ihre Meinung über bas Privilegium ber Leipzig=Dresbner Gifenbahngefellschaft ausgesprochen hat und die Majoritat hat ihre Meinung nicht ausgesprochen. Die Deinorität hat ausgesprochen, daß fie allerbings die Concessionsbedingungen ber Leipzig=Dresdner Compagnie respectirt; aber nicht für fo weitgebend halt, als bieselbe beansprucht und daß sie ber Rammer anrathet, die Staats= regierung zu veranlaffen, bag fie wegen ber Conceffions= bedingungen rechtliche Entscheidung provocirt; die Majo= ritat hat Das aber nicht ausgesprochen, im Gegentheil hat fie blos angerathen, daß bann, wenn mit ber Leipzig= Dresdner Compagnie eine Bereinbarung nicht gu Stande fommt, unberücksichtigt ihrer Berechtigung, welche fie de jure aus ihren Concessionsbedingungen herzuleiten glaubt, man vorschreitet mit einem Staatsbau von Dobeln nach Leipzig. Diefes Borgeben, welches felbftverftanblich eine spätere Concessionirung einer Privatgefellichaft für bie gange Linie ausschließen muß, bat ber Minoritat nicht genügt, ber Minoritat, bie in ihrem Ceparatvotum aus=